

Vereinbarungen zur Leistungsmessung / Leistungsbewertung im Lernbereich Arbeitslehre

Kern (Technik / Hauswirtschaft / Wirtschaft)

Praxis: ca. 60 % der Zeugnisnote

Somi: ca. 40 % der Zeugnisnote

WP I Bereich:

30 % schriftliche Arbeiten

30 % Somi

40 % Praxis

Anforderungen:

SoMi: Mitarbeit, Schnellhefter, angekündigte Tests (Lernerfolgskontrollen),
Ordnungsdienst, Hausaufgaben,

Praxis: technische Zeichnungen, Umgang mit Werkzeugen (nach Unterweisung),
Werkstücke: Verarbeitung, Maßhaltigkeit, Funktionalität,

Wichtig: Grundsätzlich gilt:

- Fachbegriffe müssen fehlerfrei geschrieben und gebraucht werden, z. B. im Schnellhefter oder in Arbeiten und Tests.
- Antworten (mündlich wie schriftlich) sollen in ganzen Sätzen gegeben werden.

Zeugnisnote - Grundsätzliches:

Bei der Festsetzung der Zeugnisnote im 2. Halbjahr ist die Gesamtentwicklung des Schülers und die Zeugnisnote des ersten Halbjahres zu berücksichtigen.

(§ 50 SchulG, § 21 APO SI und entsprechender Kommentar)

Lernbereichsnote:

Schüler erhalten eine Lernbereichsnote, wenn der Lernbereich integriert unterrichtet wird. Bei Fachwechsel im WP I – Bereich innerhalb eines Schuljahres wird die Zeugnisnote von den Fachlehrer/-innen gemeinsam festgelegt. Eine mathematische Errechnung der Note ist nicht zulässig.

Beschluss:

Die Gesamtnote am Schuljahresende wird gemäß §50 SchG von den Fachlehrer/-innen der beteiligten Fächer des Lernbereichs unter individueller Berücksichtigung der Gesamtentwicklung der Leistungen des Schülers / der Schülerin gebildet.



Notengebung

1. Grundsätzliches

Im Kommentar zu § 50 SchulG ist mit Bezug auf § 21 Abs. 2 APO-SI folgendes zu finden:

Bei der Festsetzung der (versetzungsrelevanten) Note des zweiten Halbjahres sind die **Gesamtentwicklung** und die Zeugnisnote des **ersten Halbjahres** zu berücksichtigen. (...) Von ihnen (den Lehrkräften) ist zwar keine Jahresnote zu bilden, doch sollen positive Leistungen des ersten Halbjahres auch in die Notenbildung des zweiten Halbjahres einfließen. Der damit eingeräumte zusätzliche Beurteilungsspielraum und die sich daraus ergebende Erweiterung des Bewertungsfreiraums verpflichten, sich mit abweichenden Leistungen auseinanderzusetzen. Negative Leistungen des ersten Halbjahres werden aber nur in ganz besonderen Ausnahmefällen eine positive Leistungsnote des zweiten Halbjahres beeinflussen können.

2. Lernbereichsnote (WP1 AL und Hauptschulabschluss HA 10)

APO-SI §6 (4): Schülerinnen und Schüler erhalten eine Lernbereichsnote, wenn nach Maßgabe dieser Verordnung ein Lernbereich integriert unter richtet wird.

VV 6.4 (zu Abs. 4): Die Lernbereichsnote wird von den Fachlehrerinnen und Fachlehrern gemeinsam festgesetzt. Eine zusätzliche Benotung der Einzelfächer der Lernbereiche findet nicht statt.

Kommentar zu § 6(4): Die Bewertung für die Lernbereiche Arbeitslehre und Naturwissenschaften stützt sich auf die Bewertung der einzelnen Fächer in diesen Bereichen. Damit sind für den Bereich Arbeitslehre die Fächer Technik, Wirtschaft und Hauswirtschaft entscheidend, für den Bereich Naturwissenschaft die Fächer Biologie, Physik und Chemie. Die Fachlehrer dieser Fächer legen gemeinsam die Lernbereichsnote fest. Eine zusätzliche Benotung der einzelnen Fächer, die Grundlage für einen Lernbereich sind, findet nicht statt. **Die Bildung dieser Gesamtnote kann sich nicht mathematisch abstrakt vollziehen, sondern erfordert eine individuelle Berücksichtigung der Leistungen des Schülers.** Hierzu zählen nach § 48 Abs. 2 SchulG alle von der Schülerin oder dem Schüler im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ und im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“ (...) erbrachten Leistungen. Beide Beurteilungsbereiche sind angemessen zu berücksichtigen.

Ähnliche Auskünfte sind zu finden in § 19 Rn 2.4/2.5 APO-SI und VV 39.1 zu § 39 APO-SI